

# Factsheet Syrien

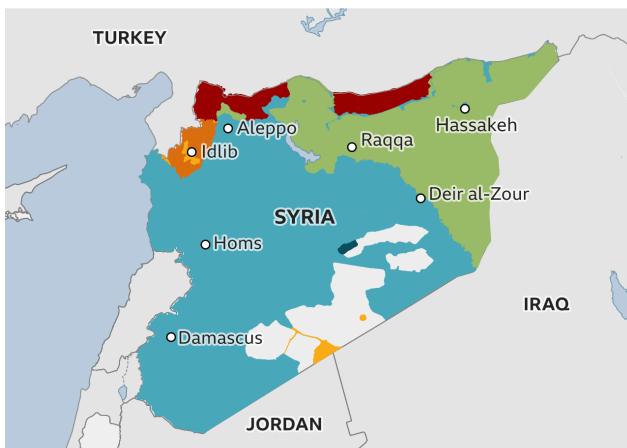
Mai 2022

## Who controls what in Syria

Feb 2021



- |                                                     |                       |
|-----------------------------------------------------|-----------------------|
| ■ Kurdish forces                                    | ■ Syrian government   |
| ■ Turkish-backed Syrian rebels and Turkish military | ■ Jihadist forces     |
|                                                     | ■ Syrian rebels       |
|                                                     | ■ Islamic State group |



Source: Janes Conflict Monitor

Karte: BBC, Februar 2021 1

## 1. Zahlen und Fakten

**Bevölkerung.** 2020 wurde die Gesamtbevölkerung [auf 17,5 Millionen geschätzt](#) (2010 waren es 21,3 Millionen).

**Ethnizität, Religionen und Sprachen.** [Wenig verlässliche demografische Daten.](#) Einige Minderheiten werden vor allem durch die Religion, andere durch die Ethnizität definiert. [Hauptreligion ist der sunnitische Islam \(75 %\), gefolgt vom alawitischen Islam \(12 %\), dem Christentum \(10 %\) und dem Drusentum \(3 %\).](#) Wichtigste ethnische Gruppen: Araber\*innen (50 %), Alawit\*innen (15 %), Kurd\*innen (10 %), Levantiner\*innen (10 %). Restliche Bevölkerung (15%): Drus\*innen, Ismaelit\*innen, Assyrer\*innen, Turkmen\*innen, Armenier\*innen. Hauptsprachen: Arabisch und Kurdisch.

**Politisches System.** Die Syrische Arabische Republik wird von Präsident Baschar al-Assad regiert, der im Jahr 2000 die Nachfolge seines Vaters Hafiz al-Assad antrat. Letzterer hatte seinem Sohn ein repressives politisches System hinterlassen, das von einer von Mitgliedern der schiitisch-alawitischen Gemeinschaft der Familie Assad beherrschten Gruppe streng kontrolliert wird. Die autoritäre Macht von Baschar al-Assad wird insbesondere über [die Baath-Partei, eine der stärksten Institutionen des Regimes](#), ausgeübt. Bei den letzten Präsidentschaftswahlen, die 2021 stattfanden, wurde Baschar al-Assad [mit mehr als 95 % der Stimmen für sieben Jahre](#) gewählt. Nach Ansicht der EU und der Vereinigten Staaten waren diese Wahlen [weder frei noch gerecht oder inklusive](#).

## 2. Gefährdungsprofile

Nur die wichtigsten und besonders schutzbedürftigen Risikogruppen werden hier genannt. Detailliertere und umfassendere Informationen finden sich in den [zuletzt aktualisierten Leitlinien](#) der Asylagentur der Europäischen Union (EUAA).

- **Oppositionelle oder als oppositionell angesehene Personen:** alle Personen, die sich widersetzen, Kritik äussern und/oder in einer Region leben, der eine Verbindung zur Opposition nachgesagt wird. Dazu zählen auch Familienmitglieder und Personen aus dem familiären Umfeld.

- **Militärdienstverweigerer und Deserteure:** Gefahr von Folter und Misshandlungen, falls die Militärdienstverweigerung als politische/regierungsfeindliche Handlung angesehen wird. Abhängig vom Profil der Person, meist willkürlich. Hohes Risiko der Festnahme an den Kontrollposten.
- **Personen, die die Regierung unterstützen oder als regierungstreu angesehen werden:** bestimmte Berufsgruppen, ethnische Gruppen und religiöse Minderheiten (Alawiten, Schiiten und Drusen) sowie andere Zivilpersonen. Im Visier des Daesch und der regierungsfeindlichen Gruppen.
- **Personen, die sich den regierungsfeindlichen bewaffneten Gruppen widersetzen oder als solche angesehen werden,** in den von ihnen kontrollierten Regionen: Journalist\*innen, Rechtsanwält\*innen, politische/Menschenrechtsaktivist\*innen und Mitarbeitende humanitärer Organisationen. Verfolgung aufgrund ihrer tatsächlichen oder mutmasslichen Unterstützung der Regierung oder rivalisierender bewaffneter Gruppen.
- **Personen, die sich der Partei der Demokratischen Union (PYD)/den Volksverteidigungseinheiten (YPG) in den Zonen, die de facto unter ihrer Kontrolle sind, widersetzen oder als solche angesehen werden:** einschliesslich Mitgliedern der kurdischen Oppositionsparteien, Journalist\*innen, politischer Aktivist\*innen und Demonstrierender.
- **Bestimmte Berufsgruppen:** Journalist\*innen, Akademiker\*innen, Ärzt\*innen, Gesundheitsfachkräfte, Mitarbeitende humanitärer Organisationen und Menschenrechtsverteidiger\*innen.
- **Mitglieder religiöser Gruppen und ethnischer Minderheiten:** Die Situation stellt sich sehr unterschiedlich dar, je nach Region und kontrollierenden Kräften.
- **Frauen:** sind Verletzungen durch verschiedene Konfliktparteien ausgesetzt. Sexuelle/häusliche Gewalt, «Ehrenmorde», Zwangsheirat, sexuelle Ausbeutung.
- **Kinder:** Zwangsrekrutierung, sexuelle Gewalt, häusliche Gewalt, Zwangsarbeit.
- **LGBTI-Personen:** verfolgt von der engsten und der erweiterten Familie, der Gesellschaft, Regierungsbehörden sowie verschiedener bewaffneter Gruppen.

### 3. Jüngste politische und sicherheitspolitische Entwicklungen

**Blockierter Friedensprozess. Angespannte Beziehungen zwischen der Türkei und Russland.** Seit Ende 2016 treffen sich das syrische Regime und die Opposition (Kurden der PYD und andere Parteien werden nicht eingeladen) regelmässig zu Gesprächen unter der Federführung von der Türkei, Russlands und des Irans (Astana-Prozess). [Keine bedeutsamen Fortschritte](#) beim letzten Treffen (Dezember 2021). Ein 2018 zwecks Verfassungsrevision ins Leben gerufenes Verfassungskomitee mit 150 Mitgliedern (Dreiteilung: Regierung/Opposition/Zivilgesellschaft) hat [keine konkreten Ergebnisse hervorgebracht](#). Die Beziehungen zwischen Russland und der Türkei bleiben aufgrund der Situation in Idlib und [unterschiedlicher Interessen](#) in Syrien schwierig. Der Krieg in der Ukraine hat die Türkei gezwungen, [Massnahmen zu ergreifen, die es Russland erschweren, seine Militärstützpunkte in Syrien zu versorgen](#). Die Vereinigten Staaten und die EU machen auch weiterhin jegliche finanzielle Unterstützung für den Wiederaufbau Syriens von einem glaubwürdigen politischen Übergang, der langfristig auch Wahlen umfasst, abhängig.

**Das syrische Regime hat in den letzten Jahren einen Grossteil des Territoriums zurückerobert.** Seit 2017 haben das syrische Regime sowie seine russischen und iranischen Alliierten [einen Grossteil des Territoriums, insbesondere Damaskus, Aleppo, Homs und Hama](#)

[sowie fast alle Provinzhauptstädte, nach und nach wieder unter ihre Kontrolle gebracht.](#) Beschränkte Präsenz im Nordosten des Landes. Seit dem im März 2020 geschlossenen Waffenstillstand zwischen der Türkei und Russland, der die Militäroperation der syrischen Armee zur Wiedereroberung der Provinz Idlib beendet hat, sind die wichtigsten Kampflinien im Nordosten und Nordwesten statisch geblieben. Relativ geringe Kontrolle des syrischen Regimes über die Territorien und [bestimmte Städte wie Aleppo](#), insbesondere aufgrund seiner Unfähigkeit, bestimmte Regionen zu schützen und die Grundversorgung sicherzustellen.

**Die Demokratischen Kräfte Syriens (SDF/YPG) unter kurdischer Vorherrschaft kontrollieren den Nordosten des Landes.** Die *Demokratischen Kräfte Syriens* (SDF), deren Kämpfer zum Grossteil der PYD/YPG angehören, [kontrollieren etwa ein Viertel des Landes](#), darunter die Provinzen ar-Raqqa und al-Hasaka und teilweise auch Aleppo und Deir ez-Zor. Seit [der Abkehr der USA von den kurdischen Regionen](#) im Oktober 2019 und der türkischen Militäroffensive [haben sich die Kurden dem syrischen Regime](#) und den russischen Alliierten angenähert, die [ihre Präsenz in der Region verstärkt haben](#).

**Region Afrin und ein Teil von Aleppo unter türkischer Kontrolle. Nach türkischer Militäroperation im Oktober 2019 «Sicherheitszone» im Norden eingerichtet.** Nach [vier Militäroperationen in Folge](#) auf syrischem Gebiet zwischen 2016 und März 2020 hat die Türkei eine militärische Präsenz in der Provinz Aleppo und in der Region Afrin, die sie mit verbündeten Streitkräften kontrolliert, aufgebaut. Nach der Militäroperation im Oktober 2019 hat die Türkei eine 32 km breite und 480 km lange «Sicherheitszone» entlang der Grenze errichtet. [1 Million syrische Geflüchtete](#), die sich in der Türkei aufhalten, sollen dorthin umgesiedelt werden. Ein im Oktober 2019 mit Russland geschlossenes Abkommen ermöglicht der Türkei, die Kontrolle über diese Zone zu behalten. Im März 2020 konnte die Türkei den militärischen Vormarsch des syrischen Regimes in Idlib mit der [Militäroperation «Frühlingsschild»](#) stoppen.

**Idlib-Region grösstenteils vom HTS kontrolliert.** Die Idlib-Region wird von rivalisierenden bewaffneten Gruppen kontrolliert. Die wichtigste ist Hayat Tahrir al-Sham ([HTS](#)), [ein Bündnis regierungsfeindlicher islamistisch-sunnitischer Milizen](#), das den Grossteil der Region kontrollieren dürfte. In Idlib unterstützt die Türkei insbesondere die *Syrische Nationale Armee* (ehemals *Freie Syrische Armee*). Die türkischen Beobachtungsposten standen seit Dezember 2019 unter Beschuss der syrischen und russischen Armee. Beinahe [60 türkische Soldaten getötet](#). Brüchiger Waffenstillstand zwischen der Türkei und Russland seit dem 5. März 2020. Russische Bombenangriffe und [Artillerieangriffe des syrischen Regimes auf zivile Gebiete](#) halten 2022 an.

**Daesch wurden Gebiete entzogen – aber nach wie vor eine Bedrohung.** Wenngleich der Daesch all seine Gebiete in Syrien seit April 2019 verloren hat, stellt diese Gruppierung [nach wie vor eine Bedrohung](#) dar, da sie auch weiterhin Angriffe starten kann. Seit 2020 ist der Daesch in zuvor befreiten Zonen wieder aktiv und hat seine Präsenz vor allem im Osten von Homs und Damaskus wieder ausgebaut. Im Januar 2022 hat die Gruppe [einen Angriff gegen ein Gefängnis in der Stadt Hasaka](#) gestartet, das mindestens 100 Kämpfern des Daesch und der kurdischen SDF das Leben kostete.

#### 4. Auswirkungen des Konflikts auf die Zivilbevölkerung

**Mindestens 350'000 Tote seit 2011. Mehr als 14 Millionen Syrerinnen und Syrer benötigen humanitäre Hilfe.** Seit 2011 hat der Konflikt [mehr als 350'000 Personen](#) das Leben

gekostet. Der UNO zufolge benötigen 2022 [14,6 Millionen Menschen humanitäre Hilfe](#). 97 % der Syrer\*innen leben unterhalb der Armutsgrenze.

**12 Millionen Geflüchtete und Vertriebene.** Mehr als die Hälfte der Bevölkerung des Landes bzw. fast 12 Millionen Menschen sind aus ihrer Heimat geflohen. Fast [6,7 Millionen wurden in Syrien vertrieben](#), vor allem in Aleppo, Idlib und im Umland von Damaskus. Schätzungsweise [5,7 Millionen Menschen haben Zuflucht in den Nachbarländern gefunden](#), vor allem in der Türkei (3,7 Millionen), im Libanon (839'000), in Jordanien (674'000), in Irak (259'000) und in Ägypten (141'000).

**Humanitäre Katastrophe in Idlib.** Seit April 2019 haben sich die Angriffe des syrischen Regimes mit Unterstützung der russischen Truppen und iranischer Milizen in Idlib verstärkt. 3 Millionen Personen sind zwischen die Fronten geraten. Diese Angriffe, die auch [vor Schulen und Spitälern keinen Halt](#) machten, haben [mehr als eine Million Menschen in die Flucht getrieben](#), um Zuflucht in den behelfsmässigen Lagern im Nordosten von Idlib und im Norden der Provinz Aleppo zu suchen.

**Menschenrechtsverletzungen durch alle Konfliktparteien.** Der Regierung werden [willkürliche Verhaftungen, Verschleppungen, Folter und aussergerichtliche Tötungen vorgeworfen](#), insbesondere gegenüber denen, die sich der Regierung widersetzen oder als Regierungskritiker\*innen gelten; auch in den von regierungsfeindlichen Gruppen übernommenen Gebieten, trotz Aussöhnungsabkommen. Der PYD/YPG werden [willkürliche Verhaftungen, Verschleppungen und Folter politischer Gegner\\*innen, Inhaftierungen von Journalist\\*innen, Menschenrechtsverteidiger\\*innen und Personen, die in Verbindung zum Daesch stehen, vorgeworfen](#). Den bewaffneten regierungsfeindlichen Gruppen werden [Entführungen von Zivilpersonen, Folter und Hinrichtungen von Personen, die in Verbindung zum Daesch oder zu rivalisierenden bewaffneten Gruppen stehen, vorgeworfen](#).

## 5. Praxis der Schweizer Behörden

**Hohe Schutzquote.** Gemäss den [Zahlen des SEM](#) für 2021 lag die Anerkennungsquote bei 52,5%, während sich die Schutzquote (positive Entscheide + vorläufige Aufnahmen) auf 85,7% belief.

**Politische Aktivitäten und Militärdienst.** Das BVGer vertritt die Ansicht, dass alle Teilnehmer an regimefeindlichen Demonstrationen, sollten sie von den staatlichen syrischen Sicherheitskräften identifiziert worden sein, einer Verfolgungsgefahr ausgesetzt sind ([D-5779/2013](#)). Das BVGer ist der Auffassung, dass im Norden des Landes nur die hochrangigen politischen Gegner der PYD asylrelevante Verfolgungen erleiden ([E-2252/2019](#), 24.06.2019). Das BVGer ist der Ansicht, dass Militärdienstverweigerung nicht per se die Flüchtlingseigenschaft begründet ([E-6525/2015](#), 7. Januar 2016), erkennt jedoch an, dass Militärdienstverweigerung vom Regime als feindliche Handlung gegen das Regime angesehen werden kann, insbesondere im Falle von Handlungen politischer Gegner ([E-6078/2019](#) vom 12.12.2019).